



Konzept zur Förderung des ungebundenen Sports



Impressum

Herausgeberin:
Stadt Zürich
Sportamt

sportamt.ch/strategie

Inkraftsetzung durch:
Vorsteher Schul- und Sportdepartement
und Vorsteher Tiefbau- und Entsorgungs-
departement

1. August 2019

Verfasser:
Stephan Wild-Eck, Sportamt
Stefan Brunner, Grün Stadt Zürich

Daten, Datenauswertung:
Adrian Fischer, Lamprecht und Stamm
Sportobservatorium Schweiz
Sportamt Stadt Zürich

Gestaltung:
Züriblau

Abbildung:
Züriblau, Adobe Stock

Eine Kooperation zwischen dem Sportamt
und Grün Stadt Zürich.

Inhalt

- 1 Zweck**
- 2 Vorgaben, Definitionen und Abgrenzungen**
 - 2.1 Vorgaben
 - 2.2 Definitionen
 - 2.3 Abgrenzungen
- 3 Grundsätze**
 - 3.1 Förderung ungebundenen Sports als wesentliche städtische Aufgabe
 - 3.2 Förderung für alle und gemäss Bedarf
 - 3.3 Förderung in grosser Breite
 - 3.4 Förderung im Sinne des lebenslangen Sports
 - 3.5 Förderung im Sinne der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit
 - 3.6 Förderung günstiger Rahmenbedingungen
 - 3.7 Förderung von Kompetenzen zur Ausübung von ungebundenem Sport
 - 3.8 Subsidiarität zu Privaten
- 4 Ziele**
- 5 Massnahmen**
 - 5.1 Massnahmenplan
 - 5.2 Vernetzung und Zusammenarbeit
 - 5.3 Planung, Erstellung und Unterhalt Infrastruktur
 - 5.4 Beobachtung und Berichterstattung
 - 5.5 Information und Kommunikation
 - 5.6 Förderung und Unterstützung
- 6 Organisation**
 - 6.1 Verwaltungsinterne Zuordnung
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Kontakt

**Zürich fährt Rad,
schwimmt, joggt,
klettert, macht
Krafttraining,
tanzt, wandert,
spaziert, macht
Yoga, spielt
Boccia.**



Im vorliegenden Konzept werden die Grundsätze und Ziele der Sportpolitik der Stadt Zürich im Feld des ungebundenen Sports dargelegt und aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und im Rahmen welcher Organisation (Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungszuordnung) die Förderung des ungebundenen Sports erfolgt.

2 Vorgaben, Definitionen und Abgrenzungen

2.1 Vorgaben

Die Förderung des ungebundenen Sports stützt sich insbesondere auf das Sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (SpoKo, STRB Nr. 18/2017) und die diesem zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen. Zudem sind das kantonale Konzept zur Förderung des Lifetime-Sports (Sportamt Kanton Zürich 2012), der städtische Masterplan Velo (STRB Nr. 1411/2012), das Mountainbike Konzept (vom Stadtrat im Februar 2018 zur Kenntnis genommen), sowie die Raumbedarfsstrategie Sport des Sportamts (am 18. Januar 2017 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen), von Bedeutung.

2.2 Definitionen

2.2.1 Sport

Als Sport gelten nicht nur Betätigungen im Rahmen des regeldefinierten Verhaltens der traditionellen Sportarten, sondern auch andere Tätigkeiten mit sportlichem Charakter, beispielsweise der ungebunden, also individuell oder in losen Gruppen ausgeübte Sport oder gesundheitsfördernde Bewegung (Ziff. 2.2 SpoKo).

2.2.2 Ungebundener Sport

Als ungebunden gilt derjenige Sport gemäss vorangehender Definition, welcher unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Sportorganisation (namentlich Vereine, Verbände) oder bei einem privaten Sportanbieter (bspw. Fitness-Center) ausgeübt wird. Die Abgrenzung zwischen ungebundenem und organisiertem Sport ist nicht in jedem Fall vollständig trennscharf, da gewisse sportliche Aktivitäten zwar keine Mitgliedschaft bei einer Organisation erfordern, jedoch eine zeitlich begrenzte Teilnahme an Sportangeboten einer Organisation ohne Mitgliedschaft darstellen (z.B. Lauftreff, Bootcamp). Grundsätz-

lich können sämtliche Angebote, welche spontan und ohne vorgängige «Anmeldung» ausgeübt werden können als Teil des ungebundenen Sporttreibens verstanden werden, eigentliche Kurse aber nicht.

Medizinisch verordnete und begleitete Bewegung und Sport (Physiotherapie, Krafttraining und dergleichen) gilt schliesslich nicht als ungebundener Sport.

Als ungebunden gelten sportliche Aktivitäten grundsätzlich unabhängig der Art des Sportsettings: Ungebundener Sport kann also einzeln oder in der Gruppe stattfinden, charakterisierend ist jedoch eine hohe Unverbindlichkeit oder ein hoher informeller Charakter.

Kein Definitionsmerkmal für ungebundenen Sport ist der Ort der Ausübung: Er kann auf Sport- oder in Badeanlagen, in den eigenen vier Wänden, im Innen- oder Aussenraum von privaten Grundstücken, im Strassenraum, in öffentlichen Parkanlagen, auf Schularealen, in Parks, im Wald, in der Stadt oder anderswo ausgeübt werden.

Mit Blick auf Kinder und Jugendliche gelten Aktivitäten im Rahmen des obligatorischen wie des freiwilligen Schulsportes als nicht ungebunden.

2.2.3 Lifetime-Sport

Verschiedene, insbesondere im ungebundenen Rahmen ausgeübte Aktivitäten, lassen sich von Kindsbeinen bis ins hohe Alter ausüben. Hierbei wird von Lifetime-Sport gesprochen. Lifetime-Sport ist überwiegend Teil des Feldes des ungebundenen Sports. Nicht jede ungebundene Sportaktivität ist jedoch Lifetime-Sport (bspw. verschiedene Trendsportarten wie BMX oder Skateboard).

2.3 Abgrenzungen

Aufgrund der zuvor erfolgten Definitionen können verschiedenste Aktivitäten unter ungebundenem Sport verstanden werden: Beispielsweise Radfahren, Schwimmen, Joggen, Klettern, Krafttraining, Tanzen, Wandern, Spazieren, Yoga und das Boccia- oder Boulespiel. Grundsätzlich werden alle diese Aktivitäten mit dem vorliegenden Konzept erfasst, solange sie nicht im Rahmen des organisierten Sports ausgeübt werden.

Aufgrund des breiten Sportverständnisses kann in die Alltagsbewältigung integrierte Bewegung, wie das Zufussgehen oder die Nutzung des Fahrrads im Rahmen der Alltagsroutine, als wesentlich im Sinne des vorliegenden Konzepts gesehen werden. Deren Förderung ist aber Teil der städtischen Mobilitätspolitik und wird in deren Rahmen thematisiert (Masterplan Velo, Aktionsplan Stadtverkehr, Stadtverkehr 2025). Die im Rahmen der Förderung des

ungebundenen Sports angeführten Ziele und Massnahmen sollen deshalb in Einklang mit der städtischen Mobilitätspolitik stehen.

Was für die Schnittstelle zur städtischen Mobilitätspolitik im Allgemeinen gelten soll, gilt für das Mobilitätsverhalten von Kindern und Jugendlichen im Besonderen. Die Förderung beziehungsweise der Erhalt des Zufussgehens oder der Nutzung von Velos, Kickboards oder Ähnlichem für die Bewältigung der Schulwege ist im Sinne des vorliegenden Konzepts, gehört jedoch in die Verantwortung der städtischen Schulbehörden oder Planungsfachstellen (bspw. Strassenraum, Radwege).

Im Feld des Tanzens besteht eine Schnittstelle zur städtischen Tanzförderung durch die Dienstabteilung Kultur des Präsidialdepartements.



3 Grundsätze

3.1 Förderung ungebundenen Sports als wesentliche städtische Aufgabe

Gemäss Sportpolitischem Konzept (Ziff. 2.1 SpoKo) ist die Sportförderung eine öffentliche Aufgabe und die hauptsächliche Leistung der Stadt besteht darin, durch das Schaffen guter Rahmenbedingungen und finanzielle Zuwendungen die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen in der Stadt Zürich zu fördern.

Da die sportliche Betätigung einer Mehrheit der erwachsenen Stadtzürcherinnen und -zürcher und gegen achtzig Prozent von deren sportlichen Aktivitäten ungebunden stattfinden, sowie ungebundenes und freies «Spiel und Sport» bei Heranwachsenden eine wesentliche Rolle in der Bewegungsentwicklung einnimmt, ist die Förderung des ungebundenen Sports ein wesentliches Element im Rahmen der städtischen Sportförderung.

3.2 Förderung für alle und gemäss Bedarf

Die Förderung des ungebundenen Sports soll sich am Bedarf und den Bedürfnissen der Stadtzürcher Bevölkerung ausrichten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Bestrebungen zur Integration von unterdurchschnittlich sportlich aktiven Personen und Bevölkerungsschichten in den Sport gelegt. Dabei gilt es die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Zugang zum ungebundenen Sporttreiben überwiegend niederschwellig ist und die Einstiegschancen damit tief sein sollen. Ebenso gilt es, die Bedeutung von wohnortnahen Gelegenheiten zu beachten.

3.3 Förderung in grosser Breite

Das breite Sportverständnis, welches namentlich die gesundheitsfördernde Bewegung einschliesst, ist gerade im Feld des ungebundenen Sporttreibens von grosser Bedeutung. Nebst den dominierenden Bewegungsaktivitäten im ungebundenen Sport, Radfahren – Schwimmen – Laufen (Wandern), sollen möglichst breit weitere und insbesondere kostengünstige Aktivitäten unterstützt und gefördert werden.

3.4 Förderung im Sinne des lebenslangen Sports

Verschiedene in besonderem Masse im ungebundenen Rahmen ausgeübte Aktivitäten lassen sich von Kindesbeinen bis ins hohe Alter ausüben. In Übereinstimmung mit dem Sportpolitischen Konzept und dem kantonalen Konzept zur Förderung des Lifetime-Sports soll solchen Sportarten und Bewegungsformen aufgrund ihrer langfristigen Wirkung im Rahmen der städtischen Förderung besonderes Augenmerk zukommen.

3.5 Förderung im Sinne der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit

Die Förderung des ungebundenen Sports erfolgt im Sinne der ökologischen Ziele einer nachhaltigen Gesellschaft (2000 Watt, Masterplan Umwelt). Die wesentlichen Aktivitäten im ungebundenen Sport sind überwiegend umweltverträglich und aufgrund der häufigen Ausübung direkt vor der Haustüre ökologisch vorbildlich. Durch die Nutzung

von Naturräumen (Wald, weitere Grünräume, Gewässer) besteht ein beträchtliches Potenzial für einen direkten Bezug zur Natur. Die städtische Förderung des ungebundenen Sports soll diesen Bezug stärken und zu einem schonenden Umgang mit den Naturräumen beitragen.

Die Förderung des ungebundenen Sports orientiert sich an den Zielsetzungen der Raum- und Richtplanung, namentlich hinsichtlich Raumbedarf, Erschliessung und Verkehr.

Die Förderung des ungebundenen Sports soll ebenfalls einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten und das gedeihliche Zusammenleben und die Lebensqualität in der Stadt stärken. Sie soll dem Grundsatz einer friedlichen Koexistenz unterschiedlicher Nutzungen folgen. Lösungen für potenzielle oder manifeste Konflikte in Zusammenhang mit sportlichen und nichtsportlichen Nutzungen oder zwischen unterschiedlichen sportlichen Nutzungen derselben Räume werden deshalb gefördert.

3.6 Förderung günstiger Rahmenbedingungen

Ein Grossteil der städtischen Räume (bebaute Flächen und Freiräume im Siedlungsgebiet und ausserhalb) wird für ungebundenes Sporttreiben genutzt. Deshalb ist der Stadtraum immer auch als Sportraum zu verstehen und Anliegen von Bewegung und Sport fliessen in dessen Planung und Gestaltung ein, namentlich in die Richtplanung und die Festsetzung von Bau- und Zonenordnungen. Die Stadt setzt sich in diesem Sinne bei Kanton und Bund ein.

Günstige Rahmenbedingungen für ungebundene Sportlerinnen und Sportler sind dann gegeben, wenn möglichst viel städtischer Raum nutzungs offen oder multifunktional nutzbar, sowie frei und allgemein zugänglich ist. Zu vermeiden ist eine «Privatisierung» und «Kommerzialisierung» von öffentlich nutzbarem Bewegungsraum. Die Zu-

gänglichkeit von städtischen Räumen für ungebundenes Sporttreiben (bspw. Wald, Parks, Schulareale, Gewässer, Sportanlagen, Verkehrsflächen) ist zu erhalten und zu fördern, Verbote sind zu vermeiden und nur ausnahmsweise soll eine Kanalisierung und Lenkung von Aktivitäten, insbesondere an besonders stark frequentierten Stellen (bspw. Uetliberg Kulm) erfolgen.

Nebst der Zugänglichkeit ist die Attraktivität städtischer Räume ein bewegungsförderndes Element. Deshalb ist – nach Möglichkeit unter Einbezug der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer – eine hohe Attraktivität dieser Räume anzustreben (bspw. Gestaltung Wegnetz, Bewirtschaftung Grünräume).

3.7 Förderung von Kompetenzen zur Ausübung von ungebundenem Sport

Die Ausübung von Aktivitäten im Feld des ungebundenen Sports ist oft ohne wesentliche (Vor-)Kenntnisse möglich. Grundlegende Kenntnisse sind trotzdem von Vorteil oder unabdingbar (bspw. Velofahren oder Schwimmen). Die Stadt fördert deshalb die Vermittlung solcher Kenntnisse und Kompetenzen, wenn möglich schon im Kindesalter.

3.8 Subsidiarität zu Privaten

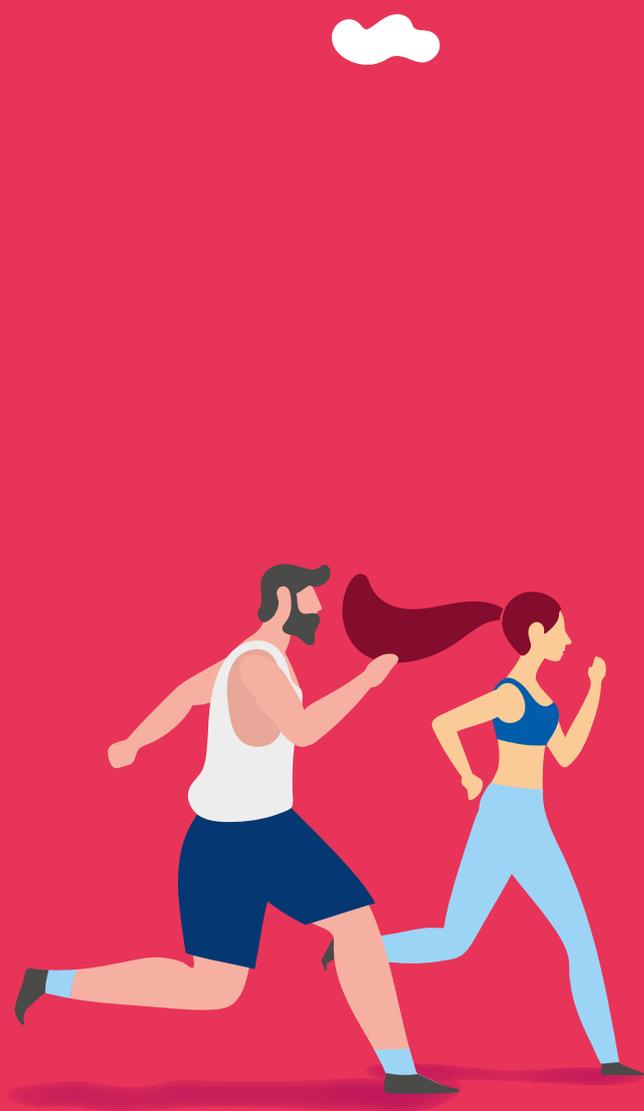
Die Stadt begrüsst und fördert privates Engagement für den ungebundenen Sport.

Ungebundenes Sporttreiben findet zwar definitorisch meist ausserhalb fester Strukturen und Organisationen statt. Trotzdem nehmen Private (bspw. Stiftung Wanderwege, private Lauftreffs) für den ungebundenen Sport wichtige Funktionen wahr. Die städtische Förderung erfolgt daher subsidiär, ergänzend zu Privaten. Wo zweckmässig werden Kooperationen und Partnerschaften mit Privaten eingegangen.

4 Ziele

Die städtische Förderung des ungebundenen Sports trägt dazu bei, dass sich möglichst viele Menschen in der Stadt gemäss ihren Bedürfnissen und Wünschen ungebunden sportlich betätigen (können).

Ziel ist es darum, dass im näheren Wohnumfeld aller Stadtzürcherinnen und -zürcher attraktive Möglichkeiten bestehen, die zum ungebundenen Sport einladen und motivieren. Dazu gehört, dass bestehende Hindernisse beseitigt werden und die Nutzungsoffenheit von Anlagen oder Räumen bewahrt wird.



5 Massnahmen

5.1 Massnahmenplan

Die Stadt erarbeitet, gestützt auf das vorliegende Konzept, einen Massnahmenplan, aus dem die konkreten Umsetzungsschwerpunkte für die entsprechende Zeitspanne hervorgehen. Der Massnahmenplan enthält insbesondere Aussagen zur Organisation, zu den benötigten Ressourcen, sowie zu den Schnittstellen zum planungsrechtlichen Rahmen (bspw. Richtplanung).

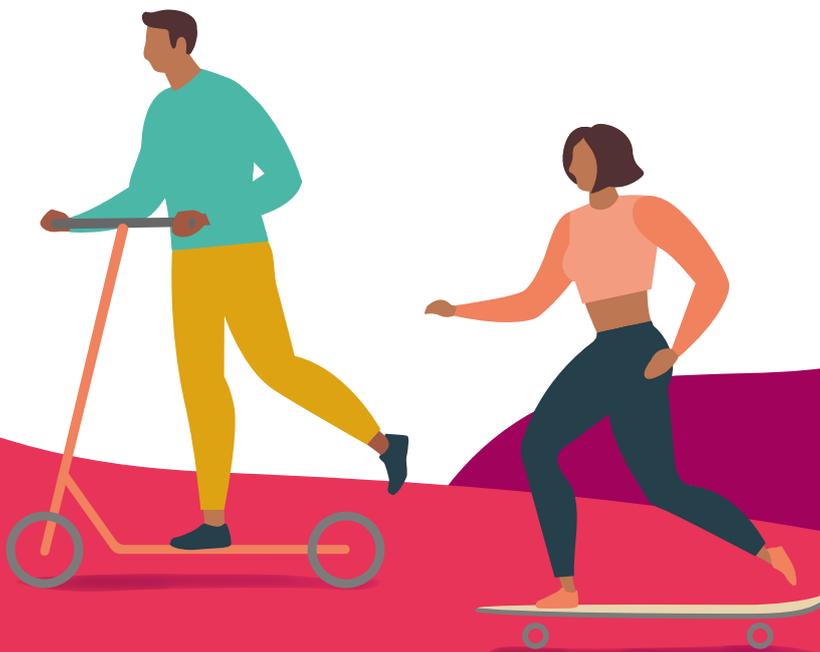
5.2 Vernetzung und Zusammenarbeit

Die Stadt vernetzt sich zum Zweck des Wissensaustauschs und zur effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung mit den massgeblichen öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich des ungebundenen Sports.

5.3 Planung, Erstellung und Unterhalt Infrastruktur

Die Infrastruktur fürs ungebundene Sporttreiben erstreckt sich über das ganze Stadtgebiet und umfasst viel mehr als die Sportanlagen im engeren Sinne. Die Stadt unterstützt darum Massnahmen, die dem ungebundenen Sporttreiben innerhalb und ausserhalb von Sportanlagen und -infrastrukturen förderlich sind und zudem Über- oder Fehlnutzungen vermeiden. Die Anliegen von Bewegung und Sport werden in sämtlichen die Stadt betreffenden Planungsprozessen berücksichtigt.

Die Stadt trifft Massnahmen, damit die städtischen Sport- und Badeanlagen für Ungebundene attraktiv, kostengünstig und gut zugänglich sind. Initiativen zur Erhöhung der Zugänglichkeit privater Anlagen werden begrüsst und können unterstützt werden. Synergien aus Partnerschaft-



ten mit Privaten werden angestrebt. Die Stadt kann zudem Private bei der Suche von Bewegungs- oder Sporträumen oder -flächen unterstützen und private Bestrebungen für Infrastrukturen für den ungebundenen Sport im Rahmen allfälligen Bewilligungsverfahren begleiten.

Infrastrukturen, die dem ungebundenen Sporttreiben dienen, sollen den Bedarf der Stadtbevölkerung abdecken und so angelegt sein, dass Konflikte vermieden werden.

Im Wesentlichen besteht in den nachfolgenden Feldern Handlungsbedarf für Massnahmen.

5.3.1 Infrastruktur (hauptsächlich) im öffentlichen Raum

Öffentliche Garderoben

Die Stadt stellt an geeigneten Standorten (bspw. bei Laufsportinfrastrukturen, auf Rasensportanlagen) von Ungebundenen nutzbare Garderoben zur Verfügung.

Wandern / Walking / Nordic Walking

Die Stadt sorgt für ein ausreichendes, attraktives und allgemein zugängliches Wegnetz.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet die Infrastruktur selber oder unterstützt in diesem Sinne tätige Private (bspw. Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, Grund- oder Waldeigentümerschaft).

Laufsport

Die Stadt sorgt nebst einem fürs Laufen allgemein zugänglichen Wegnetz für ein bedarfsgerechtes und attraktives Angebot an spezifischen Laufsportinfrastrukturen, wie Finnenbahnen, ausgeschilderte Laufstrecken (bspw. Green Marathon, Jogging Trails) oder (400-Meter-) Rundbahnen.

Die Stadt sorgt für Planung, Realisierung (Erstellung) und Bewirtschaftung (Unterhalt) der Laufsportinfrastruktur oder unterstützt in diesem Sinne tätige Private (bspw. Schweizer Wanderwege, Swiss Athletics/Helsana). Der ungebundene Zugang auf die städtischen Rundbahnen wird im Rahmen des betrieblich Möglichen gewährleistet.

Fitness

Die Stadt sorgt dafür, dass möglichst stadtweit zeitgemässe und attraktive Infrastrukturen und Geräte für ein

Fitnessstraining im öffentlichen Raum (inkl. gemäss zonenrechtlichen Möglichkeiten in städtischen Parkanlagen und auf Spielplätzen) oder auf Sport-, Schul- und in Badeanlagen zur Nutzung durch Ungebundene vorhanden sind.

Die Stadt plant, realisiert und bewirtschaftet Fitnessinfrastrukturen oder unterstützt in diesem Sinne tätige Private (bspw. Stiftung Zurich Vitaparcours).

Radfahren und Mountainbiken

Die Stadt sorgt beim Radfahren gleichermaßen für die Befriedigung der Bedürfnisse des Radsports wie des Radfahrens als Mobilitätsform. Dazu werden fürs sportliche Radfahren in all seinen Facetten ausreichende und attraktive Infrastrukturen und fürs Radfahren im Strassenraum fördernde Rahmenbedingungen geschaffen. Die Förderung des Radfahrens stützt sich zudem massgeblich auf den Masterplan Velo und das Mountainbike-Konzept.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet rad(sport)freundliche Verkehrswege und -flächen, Rad- und Radsportinfrastrukturen im öffentlichen Raum und als Radsportanlagen oder unterstützt in diesem Sinne tätige Private (bspw. Verein ZüriTrails, Pro Velo, SchweizMobil).

Rollsport wie Inline-Skating, Skateboard, Kickboard, Rollstuhl etc.

Die Stadt sorgt dafür, dass einerseits attraktive Rollsportgelegenheiten auf den Sportanlagen vorhanden sind, andererseits die Möglichkeit besteht, Rollsport im öffentlichen Raum und nach Möglichkeit auf Schularealen auszuüben.

Sie berücksichtigt bei Planung, Erstellung und Bewirtschaftung (Unterhalt) von Sport- und Schulanlagen, von Verkehrswegen und -flächen die besonderen Bedürfnisse des Rollsports und unterstützt in diesem Sinne tätige Private (bspw. SchweizMobil).

Beachsport (-soccer, -volleyball)

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots Privater für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit Beachsportflächen.

Sie nutzt für diese Flächen öffentlichen Raum, Sport- und Badeanlagen oder Schulareale. Sie kann in diesem Sinne tätige Private unterstützen.



5.3.2 Infrastruktur (hauptsächlich) Indoor

Yoga, Tai Chi, Chi Gong etc.

Die Stadt sorgt ergänzend zum breiten Angebot Privater für eine bedarfsgerechte, dezentrale und attraktive Versorgung der Stadt mit Innenräumen für Yoga und dergleichen.

Sie berücksichtigt bei der Planung, Erstellung und Belegung städtischer Immobilien die entsprechenden Bedürfnisse und schafft – wo zweckmässig – entsprechend nutzbare Innenräume.

Tanzen

Die Stadt sorgt für günstige Rahmenbedingungen fürs Tanzen. Nebst dem ungebundenen Tanz werden der professionelle Tanz und das Tanzen an den Schulen im Rahmen der städtischen Tanzförderung unterstützt.

Sie nutzt mögliche Synergien zwischen ungebundenem und professionellem Tanz und kann geeignete Räume zur Verfügung stellen. Bei der Belegung dieser und weiterer städtischer Räume werden die Bedürfnisse der ungebundenen Tanzaktiven berücksichtigt.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet entsprechende Räume und berücksichtigt bei der Belegung von städtischen Schul- und Sportanlagen die Bedürfnisse des ungebundenen Tanzens.

Kampfsport und -kunst

Die Stadt sorgt ergänzend zum breiten Angebot Privater für eine bedarfsgerechte, dezentrale und attraktive Versorgung der Stadt mit Innenräumen für Kampfsport und -kunst.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet entsprechende Räume und berücksichtigt bei der Belegung von städtischen Schul- und Sportanlagen die Bedürfnisse von Kampfsport und -kunst. Sie kann in diesem Sinne tätige Private unterstützen.

Kraft-/Fitnessstraining und Aerobic etc.

Die Stadt sorgt ergänzend zum breiten Angebot Privater für eine bedarfsgerechte, dezentrale und attraktive Versorgung der Stadt mit Räumen für Kraft-, Fitnessstraining, Aerobics und Ähnlichem.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet entsprechende Räume und berücksichtigt bei der Belegung von städti-

schen Schul- und Sportanlagen die Bedürfnisse des ungebundenen Kraft-/Fitnessstrainings, Aerobics und Ähnlichem. Sie kann in diesem Sinne tätige Private unterstützen.

5.3.3 Infrastruktur Sportarten/Bewegungsformen im oder auf dem Wasser

Schwimmen und Sport im Wasser

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit durch Ungebundene kostengünstig sportlich nutzbaren Wasserflächen, auch für den Unterwassersport. Badeanlagen an Gewässern werden primär an den Bedürfnissen der Ungebundenen ausgerichtet.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet dazu die durch Ungebundene nutzbaren städtischen Becken- und Hallenbäder sowie Schulschwimmanlagen. Die Nutzung von See und Seeufer ausserhalb der Badeanlagen wird, soweit rechtlich zulässig, ermöglicht.

Sport auf dem Wasser

Die Stadt sorgt ergänzend zu Privaten, die ungebundenes Sporttreiben auf dem Wasser ermöglichen (bspw. Rudern, Kanu, Wildwasser, Segeln), für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt.

Sie unterstützt Private insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Land oder Infrastruktur.

5.3.4 Infrastruktur Eis und Schnee

Eissport

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit durch Ungebundene kostengünstig nutzbaren Eisflächen.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet dazu die durch Ungebundene nutzbaren städtischen Eissportanlagen und kann Private, welche Eisflächen (bspw. fürs Curling) für die ungebundene Nutzung zur Verfügung stellen, unterstützen.

Schneesport

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten und der klimatischen Bedingungen für eine be-

darfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit einer durch Ungebundene sportlich nutzbaren Schneesportinfrastruktur.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet dazu die durch Ungebundene nutzbaren städtischen Schneesportanlagen und kann Private, welche solche Infrastrukturen (bspw. Schlitteln, Skilanglauf) für die ungebundene Nutzung zur Verfügung stellen, unterstützen.

5.3.5 Infrastruktur weitere Sportarten/ Bewegungsformen

Klettern/Bouldern

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit einer durch Ungebundene sportlich nutzbaren Kletterinfrastruktur.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet dazu die durch Ungebundene nutzbare städtische Kletterinfrastruktur und kann Private, welche entsprechende Infrastrukturen für die ungebundene Nutzung zur Verfügung stellen, unterstützen.

Rückschlagspiele

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten und der vorhandenen Nachfrage für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit einer durch Ungebundene sportlich nutzbaren Infrastruktur für Rückschlagspiele.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet Infrastruktur für Rückschlagspiele, namentlich stellt sie Ungebundenen kostengünstig städtische Tennisplätze zur Verfügung, ermöglicht bei Bedarf und nach Möglichkeit Ungebundenen in städtischen (Schul-) Sporthallen die Ausübung von Badminton und auf Schularealen Tischtennis. Zudem kann sie Private, welche entsprechende Infrastrukturen für die ungebundene Nutzung beispielsweise im Squash zur Verfügung stellen, unterstützen.

Ballsport

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten und der Tatsache, dass Ballsport (Fussball, Basketball usw.) im überwiegenden Masse in organisiertem Rahmen (Vereine, Schulen) ausgeübt wird, für eine bedarfs-

gerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit auch durch Ungebundene sportlich nutzbaren Ballsportinfrastrukturen.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet Ballsportinfrastrukturen und berücksichtigt die Anliegen der ungebundenen Ballspielenden. In den städtischen Parks und Freiflächen sowie auf den Schularealen soll es Gelegenheiten für ungebundenes Ballspiel geben und auf städtischen Sportanlagen sollen Ungebundenen Nutzungsmöglichkeiten offenstehen.

Pferdesport / Reiten

Die Stadt sorgt unter Berücksichtigung des Angebots von Privaten für eine bedarfsgerechte und attraktive Versorgung der Stadt mit durch Ungebundene nutzbaren Pferdesportinfrastrukturen.

Sie kann dazu Private, die ungebundenen Pferdesport ermöglichen, insbesondere durch die kostengünstige Zurverfügungstellung von Land unterstützen.

Weitere

Die Stadt kann bei Bedarf für weitere ungebunden ausgeübte Sportarten und Bewegungsformen, wie beispielsweise Frisbee, Pétanque, Boule, Boccia, Slackline oder Minigolf Privaten Unterstützung hinsichtlich Infrastruktur geben. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Stadt selbst aktiv werden.

Neue Sportaktivitäten / Trendsport - Sporttrends

Die Stadt kann für neu entstehende, ungebunden ausgeübte Sportaktivitäten und Bewegungsformen Flächen oder Infrastrukturen bereitstellen oder Privaten Unterstützung geben.

5.3.6 Infrastruktur für «freies Spiel und Sport» von Kindern und Kleinkindern

Spiel von Kleinkindern

Die Stadt sorgt durch städtische Kinderspielplätze und ergänzend zu den gestützt auf die BZO Art. 11 Abs. 2 von Privaten erstellten Kinderspielplätzen für die Förderung des freien Spiels von jüngeren Kindern.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet im öffentlichen Raum, auf Schularealen sowie in Sport- und Badeanlagen Spielgeräte für Kleinkinder.

Spiel und Sport von Kindern und Jugendlichen

Die Stadt sorgt für die Förderung von «freiem Spiel und Sport» von Kindern und Jugendlichen.

Sie plant, realisiert und bewirtschaftet kinder- und jugendsportfreundliche Sportanlagen und Schularale und gestaltet diese so, dass die dort vorhandenen Bewegungsflächen und Geräte (Hartplätze, Spielwiesen) dem «freien Spiel und Sport» dienlich sind. Ausserhalb der Unterrichtzeiten ermöglicht die Stadt im Rahmen des betrieblich und rechtlich Möglichen und unter Wahrung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen die ungehinderte Nutzung der entsprechenden Flächen durch Ungebundene jeden Alters.

5.4 Beobachtung und Berichterstattung

Die Stadt beobachtet den ungebundenen Sport und misst die Nutzung von öffentlichen Flächen und der spezifischen Infrastrukturen durch Ungebundene mittels geeigneter Messungen, Umfragen und Beobachtungen.

Periodisch werden das Sportverhalten und die Bedürfnisse der ungebundenen Sport Treibenden erhoben.

Gestützt darauf leitet sie den vorhandenen Bedarf, insbesondere denjenigen nach spezifischen Infrastrukturen, ab.

Die Stadt berichtet periodisch über das ungebundene Sporttreiben in der Stadt.

5.5 Information und Kommunikation

Die Stadt informiert die Stadtbevölkerung über Möglichkeiten des ungebundenen Sporttreibens. Dazu nutzt sie geeignete zur Verfügung stehende städtische und private Kommunikationsmittel und -kanäle.

5.6 Förderung und Unterstützung

Die Stadt unterstützt Dritte in ihrem Engagement für den ungebundenen Sport durch finanzielle oder kommunikative Leistungen, die Bereitstellung von Knowhow oder die Möglichkeit der kostenlosen oder -günstigen Nutzung von städtischen Infrastrukturen (Sportanlagen, Verkehrswege, städtischer und öffentlicher Grund).

Bei der Beurteilung von Anliegen oder Gesuchen orientiert sie sich an den Zielen gemäss Sportpolitischem Konzept sowie an den im vorliegenden Konzept genannten Grundsätzen.

5.6.1 Organisationen

Organisationen, insbesondere solche auf ehrenamtlicher Basis oder mit gemeinnütziger Ausrichtung, welche Angebote für Ungebundene im Sinne des vorliegenden Konzepts entwickeln und/oder anbieten, können auf Gesuch hin unterstützt werden.

5.6.2 Veranstaltungen

Veranstaltungen, welche sich massgeblich an ungebundene Sportlerinnen und Sportler, insbesondere aus der Stadt Zürich, richten, können durch die Stadt unterstützt werden. Dabei sollen prioritär wiederkehrend zur Austragung gelangende Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

6 Organisation

6.1 Verwaltungsinterne Zuordnung

In der Stadt Zürich sind das Sportamt und Grün Stadt Zürich die wesentlichsten Verwaltungsstellen zur Förderung des ungebundenen Sports. Im Rahmen der Planung, Erstellung und Bewirtschaftung von städtischen Liegenschaften erfüllt zudem Immobilien Stadt Zürich eine wichtige Funktion.

Bei spezifischen Fragen können weitere Stellen betroffen sein (bspw. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement oder Tiefbauamt: Verkehrsflächen / Sicherheitsdepartement, Büro für Veranstaltungen: Bewilligung von Anlässen; Präsidialdepartement, Stadtentwicklung: Veranstaltungen auf öffentlichem Grund / Schulamt: Schulareale / Immobilien Stadt Zürich: städtische Liegenschaften / Präsidialdepartement, Kultur: Tanzen).

6.2 Aufgaben

Das Sportamt ist generell zuständig für die Förderung des Sports in der Stadt und für die Bereitstellung von Sport- und Badeanlagen. Es amtiert als städtische Anlaufstelle für den ungebundenen Sport (vgl. Ziff. 6.3).

Grün Stadt Zürich erfüllt im Auftrag des Sportamts Aufgaben in Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Unterhalt von Sport- und Badeanlagen und zeichnet für die sportlich nutzbaren Infrastrukturen im städtischen Grünraum und/oder Freiraum (Parkanlagen, Erholungszonen, Wald, z.T. Schulaussenräume usw.) verantwortlich.

Immobilien Stadt Zürich plant, erstellt und bewirtschaftet die städtischen Hochbauten, namentlich der Sport- und Badeanlagen.

Die Organisation und die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Grün Stadt Zürich, Sportamt und Immobilien Stadt Zürich werden durch diese in geeigneter Form publiziert.

6.3 Kontakt

Das Sportamt ist städtische Anlaufstelle für Fragen in Zusammenhang mit der Förderung des ungebundenen Sports. Anfragen und Gesuche sind an das Sportamt zu richten.



